

## Ergeht per E-Mail

Graz, am 20. August 2019  
EW - 60 - TR/SI

# R U N D S C H R E I B E N 2 Oberösterreich

Sehr geehrtes Mitglied!

### Oberösterreichisches Biomasseförderungsgesetz

Das Land Oberösterreich hat ein „Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Oö. Biomasseförderungsgesetz) in Begutachtung geschickt und uns die Möglichkeit eingeräumt bis einschließlich 10. September 2019 eine Stellungnahme dazu abzugeben. Sollten Sie Anmerkungen dazu haben, bitten wir um Ihre **schriftliche Stellungnahme an [Sekretariat@voeew.at](mailto:Sekretariat@voeew.at) bis spätestens 4.9.2019**. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz bereits kurz nach seiner Beschlussfassung in Kraft treten wird.

Mit dem Gesetz wird eine landesausführende Umsetzung zum Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz des Bundes geschaffen. Nachfolgend erhalten Sie einen Abriss der gesetzlichen Grundlage, die wir auch als Anlage diesem Rundschreiben beilegen. Zum besseren Verständnis empfehlen wir das Studium des Gesetzestextes und der Erläuterungen.

Das Gesetz regelt die **Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil mit Standort in Oberösterreich, deren Förderdauer gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft**, sofern sich nichts anderes ergibt.

Davon **ausgenommen** sind Ökostromanlagen, die:

1. zum Zeitpunkt der Abnahme über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen,
2. nicht über einen Anerkennungsbescheid verfügen,
3. auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden,
4. keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH. erreichen,
5. über kein Konzept über die Rohstoffversorgung für die Dauer von 36 Monaten verfügen,
6. keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen,
7. keinen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme installieren.

### **Pflichten der Verteilnetzbetreiber**

Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet:

1. eine besondere Bilanzgruppe für Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 (Biomassebilanzgruppe) unter Beachtung des § 38 Abs. 2 ÖSG 2012 zu bilden, **wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam von mehreren Verteilnetzbetreibern gebildet und genutzt werden kann**,

2. mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme von Ökostrom abzuschließen,
3. die den Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 zugewiesenen Zählpunkte der Biomassebilanzgruppe zuzuordnen.

Wenn betroffene Verteilernetzbetreiber die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen nicht erfüllen, haben sie zur Erfüllung ihrer festgelegten Aufgaben einer dritten Person die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zu übertragen, die die Voraussetzungen zu erfüllen vermag.

Die Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, die fachlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 erfüllt.

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn theoretische und in den letzten 10 Jahren zumindest fünfjährige praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Förderungen und in der Führung einer Bilanzgruppe erworben worden sind.

### **Pflichten der Stromhändler**

Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die Entgelte monatlich zu entrichten.

Die Stromhändler haben den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

### **Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber**

Betreiber von Anlagen **können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom aus Anlagen beim betroffenen Verteilernetzbetreiber bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen.

### **Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht**

Die Dauer der **Abnahme- und der Vergütungspflicht beträgt 36 Monate**, beginnend mit der Abnahme des Ökostroms.

### **Vergütung**

Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der folgenden Absätze über Antrag zu vergüten.

Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn die Ökostromanlage nach dem vorgelegten Konzept einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% erreicht.

Die Vergütung ist als Tarif auf die **von der Ökostromanlage erzeugten und ins öffentliche Verteilernetz abgegebenen Ökostrommengen** zu gewähren.

Die **Vergütung ist für die Dauer von 36 Monaten auszubezahlen**, sofern sich nichts anderes ergibt.

Für die Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 sind vom Biomassebilanzgruppenverantwortlichen folgende Tarife (ohne USt.) zu entrichten:

1. für Ökostromanlagen, die unter Verwendung der Primärenergieträger feste Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil, jedoch mit Ausnahme des in Z 2 aufgezählten Abfalls, betrieben werden,
  - a) mit einer **Engpassleistung bis 2 MW: 11,21 Cent/kWh**
  - b) mit einer **Engpassleistung von über 2 bis 10 MW: 9,65 Cent/kWh**
2. für Ökostromanlagen, die unter der Verwendung des Primärenergieträgers Abfall mit hohem biogenem Anteil gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 des ÖSG 2012, die mit Schlüssel-Nummer (SN) 171 beginnen, betrieben werden, sind die in Z 1 angeführten **Tarife um 10% zu reduzieren**.

Bei Kombination der in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Tarif nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.

### **Mehraufwendungen**

Dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern sind folgende Mehraufwendungen, soweit zutreffend, abzugelten:

1. die Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben,
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklung verbundenen angemessenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (z.B. Einrichtung einer Biomassebilanzgruppe, Abschluss von Verträgen, Erstellung der Fahrpläne, Einhebung von Zuschlägen, Vergütung des abgenommenen Ökostroms) und
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie.

Allfällige Differenzbeträge, die sich zwischen den vereinnahmten Mitteln und den Mehraufwendungen gemäß Abs. 1 ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen.

Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen sowie den prognostizierten Erlösen ist anzustreben.

Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Mehraufwendungen des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und der Netzbetreiber und die Verwendung der Fördermittel prüfen.

### **Die Fördermittel werden aufgebracht**

1. durch **Verkauf des Ökostroms und der Herkunftsnachweise**
2. durch einen **Zuschlag zum Ökostromförderbeitrag**
3. aus vereinnahmten Verwaltungsstrafen und Zinsen und sonstige Zuwendungen

Zur Verwaltung der Fördermittel hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche ein Konto einzurichten, das ausschließlich der Förderabwicklung von betroffenen Ökostromanlagen mit Standort im Land Oberösterreich dient.

Die Verwaltung der Fördermittel obliegt dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen.

### **Zuschlag zum Ökostromförderbeitrag**

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen ist **von allen an das öffentliche Netz im Land Oberösterreich angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben**.

Personen, die gemäß **§ 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz**, BGBl. I Nr. 142/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2016, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind jeweils **für ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung des Zuschlags befreit.**

**Der Zuschlag beträgt 5,63 % zu den in § 2 der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl. II Nr. 345/2018, festgelegten Beträgen.**

Die Landesregierung hat durch Verordnung den Zuschlag neu festzulegen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen.

**Der Zuschlag ist von allen Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungs- und Verlustentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.** Die eingehobenen Zuschläge sind von den Netzbetreibern monatlich an den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen abzuführen, sofern sich nichts anderes ergibt.

### **Strafbestimmungen**

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit **Geldstrafe von bis zu 13.000 Euro** zu bestrafen.

### **Inkrafttreten**

**Wir gehen davon aus, dass das Gesetz bald nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten wird.** Zur Information: In Niederösterreich tritt das entsprechende NÖ Biomasseförderungsgesetz vergleichsweise bereits mit 1.9.2019 in Kraft.

### **Zusammenfassung und mögliche Umsetzung**

#### **Als Netzbetreiber treffen Sie folgende Pflichten:**

##### **Netzbetreiber, die eine entsprechende Anlage in Ihrem Netz haben**

1. Jene Netzbetreiber, die eine solche Erzeugungsanlage in ihrem Netzbereich haben, müssen für sich selbst eine BiomasseBG bilden oder sich einer anschließen. Unseren Informationen zur Folge plant OeMAG eine BiomasseBG zu gründen, der sich die betroffenen Netzbetreiber anschließen können, wenn dies gewünscht wird. **Bei Interesse nehmen Sie bitte mit Herrn Martin Seidl oder Herrn Metnitzer, beide OeMAG, unter Tel. 05 787 66 442 Kontakt auf.**
2. Netzbetreiber, die eine solche Erzeugungsanlage in ihrem Netzbereich haben, schließen – auf Wunsch des Anlagenbetreibers - entsprechende Abnahmeverträge ab und weisen die Zählpunkte dieser Anlagen der BiomasseBG zu.

#### **Die nachfolgenden Regelungen treffen alle Netzbetreiber in Oberösterreich**

3. Sie heben einen Zuschlag von allen an Ihr Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein - anteilig des Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gem § 48 ÖSG 2012 - ausgenommen von jenen Personen, die gem. § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, befreit sind.
4. Dieser Zuschlag in der Höhe von 5,63 % basiert auf den in § 2 der Ökostromförderbeitragsverordnung festgelegten Beträgen (siehe einzelne Tarifbestandteile weiter oben). Dieser Zuschlag gilt **zusätzlich** zu den Zuschlägen gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 und ist auch auf den Rechnungen im Bereich „Netzentgelte“ anzuführen. Er könnte als „Biomasseförderbeitrag Oberösterreich“ bezeichnet werden.
5. Die eingehobenen Zuschläge sind monatlich an den BiomasseBGV abzuführen.

6. Bei Nichtbezahlen der Zuschläge müssen Sie entsprechende außergerichtliche oder gerichtliche Maßnahmen zur Einbringlichmachung ergreifen.

**Als Stromhändler treffen Sie folgende Pflichten:**

1. Sie sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesene Ökoenergie sowie die dazugehörenden Nachweise abzunehmen (so, wie den restlichen Ökostrom der OeMAG, der Ihnen als Lieferant zugewiesen wird).
2. Diese Energie dürfen Sie nur zur Belieferung Ihrer Kunden im Inland verwenden.

Wenn OeMAG als Biomasse-Bilanzgruppenverantwortliche bestellt wird, soll es ein ausführliches Schreiben der OeMAG über die Abwicklung und die Zahlungsmodalitäten zur Abwicklung der BiomasseBG geben.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer